



14.10.2020

Besucher- und Heimfahrtenregelung in der Schloß Hoym Stiftung

Liebe Angehörige, Freunde und Bekannte unserer Bewohnerinnen und Bewohner,

wo immer es möglich ist, versuchen wir die Auswirkungen gering zu halten. Wo es zum Schutz der Bewohner notwendig ist, schränken wir den Alltag ein, wenngleich auch oft mit schwerem Herzen, niemals aber willkürlich, dem Mainstream oder Populisten folgend. Während für unsere Gesellschaft im Wesentlichen die Eindämmungsverordnung Handlungsleitfaden ist, hat die Schloß Hoym Stiftung darüber hinaus auch die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, die Hygienevorschriften, die Vorgaben der Gesundheitsämter, die Vorschriften des gesetzlichen Arbeitsschutzes sowie die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.

Für die Winterzeit wird erwartet, dass sich die Lage zu Corona verschärft. Bitte unterstützen Sie uns auch weiterhin mit Ihrem Verständnis zum Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner und um einen weiteren Lockdown in unserer Einrichtung zu verhindern.

Heimfahrten/Urlaub

***** Eine Rückkehr in die Wohngruppe ist erst wieder mit einem negativen Corona-Test (nicht älter als 48 Stunden) möglich, wenn Sie in einem ausgewiesenen Risikogebiet leben und Ihre/n Angehörige/n dorthin zu sich nach Hause geholt haben. Dies gilt auch dann, wenn Ihre Wohngegend erst während des Aufenthaltes Ihre/s Angehörigen dort zum Risikogebiet wurde (Anordnung Gesundheitsamt) *****

Heimfahrten/Urlaub bleiben aber möglich. Dazu gehören Aufenthalte bei Eltern bzw. nahen Angehörigen (in deren häuslichen Umgebung) und/ oder auch touristische Urlaubsfahrten mit Angehörigen bzw. Partnern des eigenen Hausstandes.

Verhaltensweisen bei Antritt:

- Sofern der Bewohner abgeholt wird, ist ein Termin (Tag/Uhrzeit) für die Abholung verbindlich mit der Wohngruppe zu vereinbaren.
- Das Gelände der Zentraleinrichtung darf mit dem Kraftfahrzeug zur Abholung befahren werden.
- Der Bewohner ist vor der Wohngruppe abzuholen.
- Die Angehörigen erhalten eine Checkliste für Bewohner.
- **Die Angehörigen erhalten eine Medikamentenübersicht.**
- Der/die Abholende (Angehörige) darf die Wohngruppe nicht betreten.

Verhaltensweisen während des Urlaubs:

- Bei im Urlaub auftretenden Symptomen bzw. Auffälligkeiten müssen sich die Angehörigen selbst mit dem dortigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, um weitere Schritte und Maßnahmen zu besprechen.
- Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Alltagsmaske tragen.

Verhaltensweisen bei Rückkehr:

- Die Angehörigen melden sich telefonisch am Tag der Rückkehr in der jeweiligen Wohngruppe und teilen mit, ob Corona ähnliche Symptome bei dem Bewohner aufgetreten sind oder nicht.

a) Procedere ohne Symptome

- Datum und Uhrzeit der Rückkehr wird mit den Angehörigen festgelegt.
- Temperaturmessung erfolgt vor der Wohngruppe.
- Checkliste wird geprüft (bitte mitbringen!)
- Falls keine Symptome und eine normale Körpertemperatur zu verzeichnen sind, darf der Bewohner zurück auf die Wohngruppe.
- Hände sind umgehend zu waschen oder zu desinfizieren.
- 14 Tage wird auf Symptome geachtet und täglich Temperatur gemessen.

b) Procedere mit Symptomen bzw. Auffälligkeiten

- Falls Auffälligkeiten nach der Rückkehr sichtbar werden oder eine erhöhte Temperatur/ Fieber festgestellt wird, dann wird der Bewohner in ein Quarantänezimmer oder in sein Einzelzimmer gebracht (FFP 2 Maske tragen).
- Test wird durchgeführt.
- Bewohner verbleibt bis zum negativen Testergebnis in der Quarantäne.

Besucherregelung

Der Besuche sind nur nach Voranmeldung möglich: **1 x am Tag und von max. zwei Personen (ohne Altersbegrenzung)** für Angehörige, Freunde und Bekannte. Der Besuch muss zuvor in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 2 Tage zuvor angemeldet werden.

Der zeitliche Umfang der Besuche regelt sich wie folgt:

- a) Im Besucherraum der Zentraleinrichtung (für max. 1 Stunde)
- b) Im Wohnbereich nur bei stark bettlägerigen Bewohnern (für max. 1 Stunde),
- c) In Form eines Spazierganges (zeitlich ohne Begrenzung).

Beim Besuch selbst bitten wir, die jeweiligen Hygieneregeln zwingend einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern ist einzuhalten.
- Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt.
- Der Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.
- Jeder Besuch wird dokumentiert.

Abweichung von der Mindestabstandsregelung:

Für Bewohner und nahestehende Personen ist bei der Begrüßung und Verabschiedung auch ein Körperkontakt möglich (z. B. durch Umarmung o.ä.). Damit soll dem berechtigten Bedürfnis nach „Nähe“ und Vermeidung von Ansteckung gleichermaßen Rechnung getragen werden. Das Robert-Koch-Institut geht aktuell davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung bei einem „Kurzkontakt“ gering sei.

Ausschlussgründe für Besuche:

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt in Risikogebieten innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern aus Risikogebieten sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung fernbleiben.

Ihre Schloß Hoym Stiftung